

S A T Z U N G des Vereins

„TourismusRegion Rennsteig-Schwarzatal e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TourismusRegion Rennsteig-Schwarzatal e.V.“, hat seinen Sitz in Bad Blankenburg und wird beim Amtsgericht Rudolstadt in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Förderung der Tourismusentwicklung in der Region, die durch die Mitglieder verkörpert wird. Diese Region versteht sich als Bestandteil der Destination Thüringer Wald.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander sowie mit anderen Organisationen, den gegenseitigen Abstimmungsprozess sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder sind für den Verein ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

§ 3 Mitgliedschaft / Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder arbeiten aktiv im Verein und besitzen Stimmrecht. Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck ideell und finanziell, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
3. Juristische Personen werden vom gesetzlichen Vertreter oder einem Bevollmächtigten vertreten. Die dazu erforderlichen schriftlichen Vollmachten sind beim Vorstand zu hinterlegen.

4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in mehrheitlicher Abstimmung. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Berufung eingelegt werden. Über die Berufung wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und erlischt durch Tod eines Mitglieds, Ausschluss, Streichung oder Austritt.

6. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es:

- gegen die Satzung verstoßen hat;
- durch sein Verhalten das Ansehen bzw. die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt;
- seiner Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen gemäß Beitragsordnung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- bei unehrenhaftem Verhalten im und außerhalb des Vereins
- bei Kundgabe extremistischer Gesinnungen.

7. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt mit Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Vorstand hat das betreffende Mitglied durch eingeschriebenen Brief vom beabsichtigten Ausschluss unter Angabe der Gründe zu unterrichten und diesem mit einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben.

8. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied 6 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein und auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

9. Der Austritt aus dem Verein ist mit dreimonatiger Frist zum Jahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit
 - b) über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung sowie Angelegenheiten, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen
 - c) den Ausschluss eines Mitglieds nach erfolgtem Einspruch lt. § 3 Abs. 6 u. 7
 - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt, jeweils für das zurückliegende Geschäftsjahr
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - h) die Entlastung des Vorstands
 - i) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
 - j) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - k) die Auflösung des Vereins
 - l) den Haushaltsplan
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. 14 Tage vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung und dem Versand der notwendigen Unterlagen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.
5. Die Vertretung eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ist durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Mit dieser Vollmacht wird auch das Stimmrecht übertragen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Form durch Handzeichen. Stellt ein Mitglied einen Antrag zur Beschlussfassung in geheimer oder namentlicher Abstimmung, so ist dafür ein Beschluss in einfacher Mehrheit erforderlich. Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, den Vorstand in offener Form durch Handzeichen zu wählen
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes unter Berücksichtigung von § 6, Punkt 1. In den Vorstand sind die Mitglieder gewählt, welche die größte Anzahl der gültigen Stimmen erhalten haben. Nimmt ein Mitglied die Wahl nicht an,

rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit eine Nachwahl von Vorstandsmitgliedern durchführen.

9. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

10. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- und weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung das Spektrum der Mitglieder abbilden. Ein bevollmächtigter Vertreter der KAG Rennsteig-Schwarzatal ist geborenes Mitglied des Vorstandes und unterliegt nicht der Wahl.

3. Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind je 2 der folgenden Vorstandsmitglieder gemeinsam: der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Bei Rücktritt des Vorstandes ist baldmöglichst die Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl durchzuführen.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

6. Der Vorstand erledigt die Aufgaben der laufenden Geschäftstätigkeit. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere obliegt ihm die Durchführung des Haushaltsplanes. Zur laufenden Geschäftstätigkeit zählen auch Geschäftsvorfälle, die außerhalb des Haushaltsplans liegen und einen wirtschaftlichen Wert in Höhe von EUR 2.000,00 im Einzelfall nicht übersteigen.

7. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle einrichten oder einen Dritten mit der Geschäftsbesorgung beauftragen.

§ 7 Ausschüsse

Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes Ausschüsse bilden. Ein Ausschuss hat ausschließlich beratende Funktion und soll den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen. Ausschuss-Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstands berufen und abberufen. Die Ausschüsse geben sich Geschäftsordnungen. Diese sind vom Vorstand zu bestätigen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Mitgliedsbeiträge in Form einer Beitragsordnung.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertel der gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens.